

RS UVS Niederösterreich 1993/08/16 Senat-MD-93-472

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.08.1993

Rechtssatz

§86 Abs1 AAV schreibt Garderobekästen zwingend vor, die bloße Beistellung eines separaten Raumes für die Kleidungsstücke der Arbeitnehmer reicht nicht aus.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at